



 **Kindertagespflege**
im Land Brandenburg
von A-Z

Eine Informationsbroschüre
für Eltern, Tagespflegeeltern
und Interessenten

Impressum

Herausgeber: Familien für Kinder gGmbH
Geisbergstraße 30, 10777 Berlin
Telefon und Fax 030 / 219 678 53
www.familien-fuer-kinder.de
E-Mail: info@familien-fuer-kinder.de

5. Auflage, Stand: April 2009

© Alle in dieser Broschüre veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck - auch auszugsweise - ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Redaktion: Eveline Gerszonowicz und Hans Thelen

Die Veröffentlichung wurde vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg unterstützt und gefördert.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort von Minister für Bildung, Jugend und Sport	6
Vorwort des Herausgebers	7
Stichwörter	9
Abenteuer	9
Ärztliche Untersuchung	9
Ärztliche Versorgung im Notfall	10
Arbeitslosengeld II	10
Arbeitslosenversicherung	10
Arbeitslosigkeit und Tagespflege	11
Aufgaben und Ziele der Kindertagesbetreuung	11
Aufsichtspflicht / Haftung	12
Beratung und Unterstützung der Tagespflegepersonen	15
Berufshaftpflichtversicherung	16
Besonderer Erziehungsbedarf	17
Betreuung durch Verwandte	17
Betreuungsentgelt	17
Betreuungszeit	18
Betriebserlaubnis	18
Eignung der Tagespflegeperson	18
Eingewöhnungszeit	19
Einrichtungsgegenstände	20
Elternabend	20
Elternbeiträge	20
Elternfragebogen	20
Elterngeld / Erziehungsgeld	21
Erfahrungsaustausch	21

Erste Hilfe	22
Erstgespräch	22
Erziehungsvorstellungen	23
Finanzielle Vergünstigungen	23
Fortbildungen	23
Geringfügige selbstständige Tätigkeit	23
Gesundheitsvorsorge	24
Gewerbe / Gewerbesteuer	24
Grundqualifizierung	24
Informationsaustausch zwischen Eltern und Tagespflegeeltern	25
Informationsbroschüre „KitaDebatte“ / Fachliche Information	25
Internetforum	26
Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)	26
Kindertagespflege als Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe	26
Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg	27
Kindeswohlgefährdung	27
Konzeption	28
Krankenversicherung / Pflegeversicherung	28
Krankheits- und Urlaubsregelung	29
Kündigung und Widerruf	31
Lohnsteuerkarte	32
Mietrechtliche Fragen	32
Öffentlich geförderte Kindertagespflege	33
Pädagogische Angebote	34
Pflegeerlaubnis	34
Privat vereinbarte Kindertagespflege	34
Qualifizierung	35
Qualität in der Kindertagespflege	35
Räumlichkeiten	35
Rentenversicherung	36
Selbstständigkeit	36
Sicherheitsvorkehrungen	37

Spielzeug	37
Steuern	37
Tagespflegeeignungsverordnung	39
Trennung / Abschied von der Tagespflegestelle	39
Unfallversicherung für die Tagespflegekinder	40
Unfallversicherung für die Tagespflegeperson.....	40
Urlaub.....	41
Versicherungen.....	41
Vertrag zur Betreuung von Tagespflegekindern	41
Voraussetzungen für die Tagespflegetätigkeit	42
Vorbereitung.....	43
Weiterführende Qualifizierung.....	44
Wohngeld	44
Wohnung	45
Zusammenarbeit	45

Anhang.....	46
Elternfragebogen	46
Eingewöhnung in Tagesbetreuung	60
Hinweise zur Sicherheit und Unfallverhütung	61
Adressen	64

Vorwort von Holger Rupprecht

Minister für Bildung, Jugend und Sport



Ich freue mich, dass die Information „Tagespflege im Land Brandenburg von A – Z“ seit ihrem ersten Erscheinen im Jahr 2000 eine wichtige Informationsquelle für Eltern, Tagespflegepersonen, Jugendämter und Gemeinden darstellt und reichlich nachgefragt ist. Nach zwei Auflagen als Broschüre wird sie nun in einer weiteren Überarbeitung als Online-Information ins Netz gestellt.

Die Tagespflege im Land Brandenburg hat sich seit der Novellierung des Kita-Gesetzes im Jahre 2000 positiv entwickelt. Die in der Zwischenzeit doch beachtliche Anzahl von Tagesmüttern (und die wenigen Tagesväter), die mehr als 2800 Kinder betreuen, sind ein Beleg für diese begrüßenswerte Erweiterung der Landschaft. Die Tagespflege ist als eine alternative Betreuungsform zur Kindertageseinrichtung im Land Brandenburg angekommen und hat sich auch aus Elternsicht etabliert. Ich gehe davon aus, dass diese Entwicklung sich auch in den nächsten Jahren fortsetzen wird.

Vor diesem Hintergrund ist es besonders erfreulich, dass die aktualisierte fünfte Auflage von „Tagespflege im Land Brandenburg von A – Z“ nun im Internet verfügbar ist. Neben den Internetforen ist sie eine gute Hilfe, die von allen Interessierten umfassend genutzt werden kann.

Ihr

A handwritten signature in black ink that reads "Holger Rupprecht". The signature is written in a cursive, flowing style.

Holger Rupprecht

Minister für Bildung, Jugend und Sport

Vorwort des Herausgebers

Säuglinge und Kleinkinder bedürfen einer besonders individuellen Betreuung. Die Kindertagespflege bietet Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse besonders berücksichtigt werden können.

Nicht selten sind aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern recht lange Betreuungszeiten notwendig. In einer Kindertagespflegestelle erlebt das Kind in dieser Zeit den Familienalltag und wird immer von derselben Person betreut. Unter Umständen frühstückt das Kind mit den Kindern der Tagespflegeperson, bevor diese das Haus verlassen, vielleicht isst es mit Ihnen zu Abend oder verbringt sogar mal ein Wochenende in dieser Familie.

Die Kinder erleben im Zusammensein mit Kindern unterschiedlichen Alters (eigene Kinder der Tagespflegeperson, andere Tagespflegekinder) eine der natürlichen Geschwisterfolge ähnliche Situation, die besonders für Einzelkinder eine wertvolle Erfahrung ist.

Kindertagespflegestellen mit einigen Tagespflegekindern und eigenen Kindern bieten auch die Möglichkeit, Gruppenerfahrungen im kleinen, überschaubaren Rahmen zu machen. Diese Situation ermöglicht soziales Lernen ebenso wie eine (begrenzte) Auswahl an Spielpartnern.

Die Leistungen der Kindertagespflege und die Vorteile gegenüber anderen Betreuungsformen sind in der Familien- und Jugendhilfepolitik anerkannt. Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) wird die Kindertagespflege als ein Angebot zur Förderung der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren genannt, und das Kindertagesstättengesetz für das Land Brandenburg sieht vor, dass für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr der Rechtsanspruch auf Betreuung durch Kindertagespflege erfüllt werden kann.

Um dieses Angebot zu ermöglichen und dem Wohl des Kindes entsprechend seine Entwicklung zu fördern, erhalten die öffentlich geförderten Tagespflegestellen finanzielle Leistungen vom Jugendamt. Die vorliegende Broschüre gibt einen Überblick über wichtige Regelungen, Verfahren und pädagogische Erkenntnisse, die die Kindertagespflege im Land Brandenburg betreffen.

Neben der öffentlich geförderten Kindertagespflege eröffnen die Regelungen des KJHG auch die Möglichkeit, Kinder privat vereinbart zu betreuen. Es sind somit zwei unterschiedliche Arten dieser Betreuungsform möglich: die öffentlich geförderte Kindertagespflege und die privat vereinbarte Kindertagespflege (eine Pflegeerlaubnis des Jugendamtes ist bei beiden erforderlich). Bei der Gestaltung der privat vereinbarten Kindertagespflege sollte eine Orientierung an den Regelungen der öffentlich geförderten Kindertagespflege erfolgen, da beide die gleiche Leistung erbringen. Im Folgenden werden immer auch Hinweise für die privat vereinbarte Kindertagespflege gegeben.

Wenn sich bei einem Stichwort zur Kindertagespflege inhaltlich Verbindungen zu anderen Stichwörtern oder dem Anhang ergeben, ist dies mit einem Pfeil (→) gekennzeichnet.

Auch wenn die Kindertagespflege überwiegend von einer Tagesmutter und in einigen wenigen Fällen von einem Tagesvater geleistet wird, so ist es doch erforderlich, dass auch der Partner bzw. die Partnerin die Kindertagespflege bejaht und mitträgt. Aus diesem Grunde wird in dieser Broschüre überwiegend der Begriff Tagespflegeeltern verwendet. Die Bezeichnungen Tagesmutter und Tagesvater bzw. Tagespflegeperson werden verwendet, wenn nur die Person gemeint ist, die die Kindertagespflege überwiegend ausübt.

Die Informationen in dieser Broschüre basieren auf den gesetzlichen Regelungen und Vorschriften, die seit Anfang Januar 2009 gültig sind. Wenn Sie weitere Fragen oder Anregungen zu dieser Broschüre haben, so können Sie sich gerne an uns wenden.

**Beratungsstelle Kindertagespflege in Brandenburg
Familien für Kinder gGmbH**

Geisbergstr. 30, 10777 Berlin

Telefon 030 / 219 678 53, Fax: 030 / 210021-24

www.familien-fuer-kinder.de

E-Mail: info@familien-fuer-kinder.de

Stichwörter

Abenteuer

Neues zu erleben, kann mit einem Abenteuer verbunden sein, das spannend, aufregend und schön ist. Wenn es aber ein Abenteuer ist, auf das man sich nicht vorbereitet hat, so kann es zu einem gewagten Unternehmen werden.

Eltern und Tagespflegeeltern sollten die Kindertagespflege so planen, dass es kein Abenteuer im negativen Sinne wird. Hierzu bedarf es regelmäßiger Gespräche und vertraglicher Regelungen. Das heißt nicht, dass alles eingeschränkt und festgelegt ist und die Spontaneität keinen Raum hat. Sie sind vielmehr Voraussetzung dafür, dass die Tagespflege für das Kind als etwas Spannendes, Aufregendes und Schönes, als ein Abenteuer im positiven Sinne gestaltet werden kann, mit dem alle Beteiligten zufrieden sind.

Ärztliche Untersuchung

Vor der Aufnahme eines Kindes in eine mit öffentlichen Geldern finanzierte Tagespflegestelle ist für das Tagespflegekind eine ärztliche Untersuchung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst oder den Hausarzt vorgeschrieben (§ 11 Abs. 2 KitaG). Bestehen gegen die Unterbringung in der Kindertagespflegestelle keine Bedenken, wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

Einmal jährlich sollen nach dem Gesundheitsdienstgesetz und dem brandenburgischen Kita-Gesetz die in Tagespflege untergebrachten Kinder durch den öffentlichen Gesundheitsdienst ärztlich und zahnärztlich untersucht, der Impfstatus überprüft und eine erforderliche Ergänzung angeboten werden. Die Tagespflegeperson hat den öffentlichen Gesundheitsdienst dabei zu unterstützen und muss dem Gesundheitsamt Name und Alter des von ihr betreuten Kindes mitteilen (§ 11 KitaG und § 5 Tagespflegeeignungsverordnung).

Bei privat vereinbarter Kindertagespflege sollten die Kinder mindestens vor Aufnahme in die Tagespflegestelle ärztlich untersucht worden sein und der Tagespflegeperson eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden.

Ärztliche Versorgung im Notfall

Tagesmütter und Tagesväter sind verpflichtet, im Notfall für ärztliche Hilfe zu sorgen und die Eltern sofort zu verständigen.

Arbeitslosengeld II

Bezieht eine Tagespflegeperson oder ein (Ehe-)Partner einer Tagespflegeperson Arbeitslosengeld II (ALG II), so wird das Einkommen der Tagespflegeperson aus öffentlicher Finanzierung zum Teil angerechnet.

Es gilt folgende Regelung:

- für das erste und zweite Tagespflegekind wird die Abgeltung des Erziehungsaufwandes nicht angerechnet,
- für das dritte Tagespflegekind zu 75%,
- für das vierte und jedes weitere Tagespflegekind wird die Abgeltung des Erziehungsaufwandes in voller Höhe angerechnet.

Die Pauschale zur Erstattung der Aufwendungen (z. B. für Nahrung, Hygienemittel, Spielzeugergänzung) wird nicht als Einkommen der Tagespflegeperson angerechnet.

Einkünfte aus privat vereinbarter Tagespflege werden wie andere Einkünfte behandelt und angerechnet.

→Arbeitslosenversicherung, →Arbeitslosigkeit und Kindertagespflege

Arbeitslosenversicherung

Kindertagespflege ist eine selbstständige Tätigkeit bei der eine Aufnahme in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung nicht möglich ist.

Für Personen, die unmittelbar vor der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit versicherungspflichtig beschäftigt waren oder Arbeitslosengeld

bezogen haben, besteht seit dem 1.2.2006 die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung.

Im Einzelfall ist nicht ausgeschlossen, dass diese Möglichkeit auch für Tagespflegepersonen besteht.

Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Beschäftigung oder Tätigkeit zu stellen.

Nähere Informationen erfahren Sie bei Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit oder unter www.arbeitsagentur.de .

Betreut die Tagesmutter das Kind auf privat vereinbarter Basis im Haushalt der Eltern, handelt es sich um ein versicherungspflichtiges Angestelltenverhältnis, wofür auch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet werden müssen, es sei denn, es liegt eine geringfügige Beschäftigung vor.

Arbeitslosigkeit und Tagespflege

Interessenten, die arbeitslos gemeldet sind und Leistungen der Agentur für Arbeit beziehen, müssen bedenken, dass es zu einer Situation kommen kann, die für die Kinder ungünstig ist. Beim Vorliegen eines Arbeitsangebotes muss die arbeitslose Person dieses Angebot unter Umständen kurzfristig annehmen und dann muss sichergestellt sein, dass die Kinder sofort anderweitig betreut werden. Die Ablösung von der vertrauten Tagespflegefamilie ist jedoch ein wichtiger Schritt im Leben eines kleinen Kindes. Ein abruptes Beenden des Betreuungsverhältnisses kann sich negativ auf das Kind auswirken. Deshalb ist, wenn absehbar eine Beschäftigung aufgenommen wird, eine angemessene Beendigung (Ablösung) zu gestalten. Das könnten z. B. ein Abschiedsfest und nachfolgende Besuche am Wochenende bei der Tagespflegeperson sein.

→Arbeitslosengeld II, →Arbeitslosenversicherung, →Trennung / Abschied von der Tagespflegestelle

Aufgaben und Ziele der Kindertagesbetreuung

Die Kindertagesstätte und die Kindertagespflege haben zur Aufgabe,

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern,

2. die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen und

3. den Eltern dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können (§ 22 Abs. 2 SGB VIII).

Ähnlich sind die Aufgaben und Ziele im Brandenburger Kita-Gesetz in den §§ 2 und 3 für Kindertagesstätten formuliert. Sie gelten für Kindertagespflege sinngemäß.

Den Gesetzestext des Brandenburger Kita-Gesetzes können Sie auf der Internetseite www.landesrecht.brandenburg.de einsehen.

Aufsichtspflicht / Haftung

Während der Betreuungszeit übernimmt die Tagespflegeperson an Stelle der Eltern die Aufsicht (§§ 1626 ff. BGB; § 832 Abs. 2 BGB). Eine Übertragung der Aufsicht auf eine andere Person (z. B. den Ehepartner, Hilfskraft) ist nur in Absprache mit den Eltern und dem Jugendamt erlaubt. Bei Verletzung der Aufsichtspflicht haftet die jeweils Aufsicht führende Person, unter Umständen aber außerdem auch die Tagespflegeperson, die die Aufsicht übertragen hat (→Berufshaftpflichtversicherung). Die Tagespflegeperson darf das Tagespflegekind nicht allein lassen.

Nur in Notfällen, z. B. um ein Kind ins Krankenhaus zu begleiten, darf die Tagespflegeperson ohne Absprache die Aufsicht über die anderen Kinder einer anderen Person übertragen. Die Aufsicht durch eigene ältere Kinder der Tagespflegeeltern ist nicht gestattet.

Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht

Inhalt der Aufsichtspflicht ist, das Kind so zu betreuen und zu beaufsichtigen, dass weder das Kind selbst, noch Dritte durch dessen Verhalten zu Schaden kommen.

Die Frage, wie viel Aufsicht erforderlich ist, lässt sich nicht allgemein beantworten. Es ist auf der einen Seite sicherlich notwendig und auch hilfreich zu wissen, dass das Gesetz an die Übernahme besonderer Verantwortung, wie hier der Aufsicht über Kinder, auch besondere rechtliche Folgen knüpft, und entsprechende Vorsorge zu treffen. Auf der anderen Seite darf diese Kenntnis aber nicht zu Übervorsichtigkeit oder gar Ängst-

lichkeit im täglichen Umgang mit Kindern führen. Ausdrücklich ist für die elterliche Sorge im Gesetz (§ 1626 Abs. 2 BGB) auch das Gebot ausgesprochen, dass Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis ihrer Kinder zu selbstständigem verantwortungsbewussten Handeln berücksichtigen sollen. Dieser Gedanke sollte auch die Tagespflegeperson begleiten. Denn das Ziel jeder Fürsorge und Erziehung ist der selbstständig handelnde Mensch, der keiner besonderen Aufsicht mehr bedarf, weil er gelernt hat, mit den Dingen und Verhältnissen der realen Welt umzugehen. Die Anforderungen an Häufigkeit und Intensität der Aufsicht sind ganz unterschiedlich, weil sie jeweils von der konkreten Situation abhängen. Hier einige Beispiele:

Das Kind

- Wie alt ist es? (Jüngere Kinder brauchen intensivere Aufsicht als ältere Kinder.)
- Wie ist sein Entwicklungsstand?
- Was hat das Kind für Fähigkeiten, welche individuellen Eigenarten und Charaktereigenschaften?
- Leidet das Kind unter irgendeiner Beeinträchtigung?

Die Situation der aufsichtspflichtigen Person

- Wie viele Kinder betreut sie?
- Wie viel Erfahrung hat sie?
- Wie gut kennt sie das Kind?

Die äußeren (örtlichen und räumlichen) Gegebenheiten

- Vielbefahrene Straße oder verkehrsarme ländliche Gegend?
- Ist das Gelände bekannt?
- Ist das Gelände abgeschlossen?
- Gibt es besondere Gefahrenquellen wie Baustellen, Gewässer, Bahnanlagen?

Die Beschäftigungssituation

- Was spielt das Kind?

- Spielt es einzeln oder in der Gruppe?
- Birgt die Art der Beschäftigung bereits eine mögliche Gefahr (Fahrrad fahren, baden, hantieren mit Werkzeug, spielen mit spitzen Stöcken)?

Die genannten Punkte sind nur Beispiele und sollen Hinweis sein, wie sorgfältig und differenziert die Frage nach dem Maß der Aufsichtspflicht behandelt werden muss. Nur die Betrachtung der konkreten Situation lässt eine Beurteilung zu.

Rechtliche Folgen bei Verletzung der Aufsichtspflicht (Haftung)

Die Verletzung der Aufsichtspflicht zieht nur zivilrechtliche Konsequenzen nach sich, wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Schäden Dritter (§ 832 BGB)

Für Schäden Dritter haftet die Tagespflegeperson als Aufsichtspflichtiger gemäß § 832 BGB. Grundsätzlich haftet nach dem Gesetz nur derjenige, den ein Verschulden, nämlich Vorsatz oder Fahrlässigkeit, trifft. § 832 Abs. 1 Satz 1 BGB macht davon eine Ausnahme, indem er die Haftung des Aufsichtspflichtigen allein an das Vorliegen der objektiven Voraussetzungen der Vorschrift knüpft: Das zu beaufsichtigende Kind muss einem Dritten widerrechtlich einen Schaden zugefügt haben.

Das Erfordernis des "Dritten" im Sinne des § 832 Abs. 1 Satz 1 BGB stellt klar, dass dem aufsichtsbedürftigen Kind selbst aus dieser Vorschrift kein Schadensersatzanspruch erwächst.

"Widerrechtlich" ist der Schaden zugefügt worden, wenn das Kind ohne Rechtfertigungsgrund wie z. B. zur Abwehr eines Angriffs (Notwehr § 32 StGB) gehandelt hat.

Liegen die Voraussetzungen vor, tritt grundsätzlich auch Ersatzpflicht ein.

Ausnahme: Der Aufsichtspflichtige kann sich gem. § 832 Abs. 1 Satz 2 BGB entlasten, indem er beweist, dass er seine Aufsichtspflicht erfüllt hat oder indem er beweist, dass der Schaden auch eingetreten wäre, wenn er seine Aufsichtspflicht ordnungsgemäß erfüllt hätte.

Lässt sich der Entlastungsbeweis nicht führen, ist die Aufsichtsperson verpflichtet, den Geschädigten so zu stellen, als sei das schädigende Ereignis

nicht eingetreten (§ 249 BGB). Das Gesetz geht vom Grundsatz der Naturalrestitution aus, in der Praxis wird allerdings meistens Geldersatz geleistet und zwar für Personenschäden (einschließlich Schmerzensgeld gem. § 847 BGB), Sachschäden und unter Umständen auch Folgeschäden.

Schäden des Kindes

Eine Haftung der Aufsichtsperson für Schäden, die dem Kind entstanden sind, ergibt sich in erster Linie wegen Verletzung des Betreuungsvertrages (Schlechterfüllung), da es zu den Primärpflichten dieses Vertrages gehört das Kind vor Schäden zu bewahren. Sie kann sich weiterhin aus § 823 BGB ergeben. Hierfür wäre Verschulden erforderlich, die Tagespflegeperson müsste also vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht vernachlässigt haben.

Schäden der Eltern

Hier kommt ebenfalls eine Haftung der Tagespflegeperson aus § 823 BGB infrage. Außerdem möglicherweise auch ein Anspruch wegen Verletzung des Betreuungsvertrages (Schlechterfüllung).

Auch wenn die Fälle, in denen eine Aufsichtsperson gerichtlich zum Schadenersatz verurteilt wurde, eher selten sind, ist allen Tagespflegepersonen dringend zu raten, eine ausreichende → Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, um eventuelle finanzielle Folgen einer Aufsichtspflichtverletzung abzuwenden oder abzumildern.

Beratung und Unterstützung der Tagespflegepersonen

Nach § 23 Abs. 4 und § 43 Abs. 4 SGB VIII ist es Aufgabe der Jugendämter, Tagespflegepersonen und Eltern bei Fragen zur Kindertagespflege oder bei auftretenden Problemen zu beraten. In § 18 Abs. 4 KitaG wird diese Verpflichtung wegen der zunehmenden Bedeutung der Kindertagespflege noch einmal ausdrücklich formuliert. In der Regel sind die Praxisberaterinnen der Jugendämter für die fachliche Beratung zuständig.

Die Familien für Kinder gGmbH bietet außerdem telefonische Beratung unter der Telefonnummer 030-219 678 53 sowie Beratung über ein Internetforum unter www.familien-fuer-kinder.de. Das Beratungsangebot gilt für alle Formen der Kindertagespflege, auch für die privat vereinbarte Tagespflege.

Berufshaftpflichtversicherung

Kindertagespflege ist im Sinne des Versicherungsrechts eine Berufstätigkeit. Die private Haftpflichtversicherung kann die Haftung im Schadensfall ablehnen. Darum ist es wichtig, dies zu klären und gegebenenfalls ist es sinnvoll, eine Berufshaftpflichtversicherung für die Tagespflegetätigkeit abzuschließen, die dann eintritt, wenn infolge einer Aufsichtspflichtverletzung ein Schaden an einem Kind oder durch das Kind verursacht an/bei einem Dritten entsteht, z. B. wenn:

- das Kind durch einen Sturz vom Wickeltisch einen Schaden erleidet,
- das Tagespflegekind beim Nachbarn eine Scheibe einwirft oder es einen Verkehrsunfall verursacht.

Besonders wichtig ist, dass Ansprüche der Tagespflegekinder gegenüber den Tagespflegeeltern bei einem körperlichen Schaden mitversichert sind.

Das Kita-Gesetz schreibt in § 18 vor, dass der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Kindertagespflege eintreten können, zwischen der Tagespflegeperson, den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt vertraglich geregelt werden muss.

Unter Umständen ist eine Haftpflichtversicherung auch über das zuständige Jugendamt möglich.

Besteht ein solcher Versicherungsschutz nicht oder nur zum Teil, so sollte die Tagespflegeperson eine Berufshaftpflichtversicherung für die Tagespflegetätigkeit selbst abschließen. → Aufsichtspflicht

Besonderer Erziehungsbedarf

Nach § 1 Kita-Gesetz kann ein besonderer Erziehungsbedarf die Kindertagespflege und evtl. längere Betreuungszeiten erforderlich machen. Der besondere Erziehungsbedarf kennzeichnet einen Betreuungsbedarf, der den des Regelfalles übersteigt, aber nicht so stark ausgeprägt ist, dass den Eltern Hilfe zur Erziehung zu gewähren ist.

Betreuung durch Verwandte

Die Entscheidung, ob und wenn ja, in welchem Umfang die Betreuung durch Verwandte als Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII anerkannt und finanziert wird, obliegt dem zuständigen Jugendamt.

Betreuungsentgelt

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (§ 18 Abs. 1 KitaG) erhält die Tagespflegeperson finanzielle Mittel für den Lebens- und Erziehungsbedarf des Tagespflegekinde („Erstattung der Aufwendungen“ z. B. für Nahrung, Hygienemittel, Spielzeugergänzung etc.) und ein Entgelt für ihre Betreuungsleistung („Abgeltung des Erziehungsaufwandes“). → Steuern.

Zusätzlich können Tagespflegepersonen einen Zuschuss zur Altersvorsorge bzw. die Hälfte der Beiträge für die gesetzliche → Rentenversicherung beantragen, sofern sie entsprechende Ausgaben dafür nachweisen können (§ 23 Abs. 2 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Außerdem werden die Hälfte der Beiträge für eine → Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Beiträge für die gesetzliche → Unfallversicherung erstattet.

Über die Höhe des Betreuungsentgelts informiert das Jugendamt.

Auf der Grundlage der Betreuungszeit sollten die Höhe des Betreuungsgeldes und der Zahlungstermin im → Vertrag zur Betreuung von Tagespflegekindern schriftlich vereinbart werden. „Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten“ § 23 Abs. 2a SGB VIII.

Im Betreuungsentgelt sind die Kosten für besondere Babynahrung und für Windeln nicht enthalten. Diese müssen von den Eltern mitgebracht werden. Außerdem sind die Eltern dafür zuständig, dass das Kind der Jahreszeit entsprechend gekleidet ist und die Tagespflegeeltern für das Kind saubere Wäsche zum Wechseln vorrätig haben. Das Sauberhalten und Instandsetzen von Bekleidung und Wäsche ist Aufgabe der Eltern.

Betreuungszeit

Die Betreuungszeit wird zwischen Tagespflegeeltern, Eltern und dem Jugendamt vertraglich geregelt und soll nicht länger sein, als es die Berufstätigkeit der Eltern bzw. die familiäre Situation erfordern.

Betriebserlaubnis

Gemäß § 18 Abs. 3 AG KJHG Brandenburg ist für die Betreuung von mehr als fünf Kindern in Tages- oder Vollzeitpflege eine Betriebserlaubnis nach § 45 KJHG erforderlich. Die Tagespflegestelle gilt dann als "Einrichtung" im Sinne der genannten Vorschrift. Wer ohne Betriebserlaubnis eine Einrichtung im Sinne von § 45 KJHG betreibt, handelt gem. § 104 Abs. 1, Nr. 2 KJHG ordnungswidrig und kann mit Geldbuße belegt werden.

Eignung der Tagespflegeperson

Die Eignung der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 3 und § 43 SGB VIII und § 18 Abs. 1 KitaG) ist Voraussetzung für die Tagespflegetätigkeit, für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis und für die Erstattung der daraus entstehenden Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes (→Betreuungsentgelt). Grundsätzlich soll die Tagespflegeperson seelisch und körperlich belastbar sein und Interesse an der Arbeit mit Kindern haben. Sie soll bereit sein, auf die Bedürfnisse der Kinder einzugehen, mit den Eltern zusammenzuarbeiten und die Tätigkeit langfristig auszuüben (mind. 2 Jahre). Außerdem soll sie über geeignete Räumlichkeiten (genügend Platz zum Spielen und Schlafen, Küche, Bad/Dusche) mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen verfügen oder bereit sein, die Kinder im

Haushalt der Eltern zu betreuen. In Anwesenheit der Kinder darf nicht geraucht werden.

Näheres zur Eignung und Qualifizierung der Tagespflegeperson regelt die →Tagespflegeeignungsverordnung. →Qualifizierung, →Voraussetzungen für die Tagespflegeetätigkeit

Zur Feststellung der Eignung durch das Jugendamt kann ein polizeiliches Führungszeugnis und ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand der Bewerber/innen erforderlich sein. Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes können Hausbesuche gemacht werden, um einen Eindruck von den häuslichen Verhältnissen zu gewinnen und die Eignung der Räumlichkeiten festzustellen.

Über ihre Ziele, Angebote und die Gestaltung des Tagesablaufs sollten Tagespflegepersonen mündlich Auskunft geben können (sinngemäße Anwendung des § 3 Abs. 3 KitaG). →Konzeption

Insgesamt wird bei der Prüfung der Eignung auch berücksichtigt, ob die Tagespflegeperson, gemessen an den Bedürfnissen des konkreten Kindes, die richtige Person ist.

Eingewöhnungszeit

Kinder sind überfordert, wenn sie die Umstellung von der eigenen Familie zur Tagespflegefamilie ohne elterliche Hilfe bewältigen müssen. Um dem Kind die Eingewöhnung in die fremde Umgebung so leicht wie möglich zu machen, soll eine Eingewöhnungszeit vereinbart werden.

Meist kommen die Eltern anfangs mit ihren Kindern für ein paar Stunden in die Tagespflegestelle. Diese Zeit kann einige Tage bis ca. zwei Wochen dauern. Die Eingewöhnungszeit mit den Eltern sollte nicht zu lange dauern, da es für die Kinder dann oft schwierig ist, einzusehen, dass die Eltern sich verabschieden und weggehen. Die Eingewöhnungszeit dient aber nicht nur den neuen Tagespflegekindern. Auch die Erwachsenen haben so die Möglichkeit, sich näher kennenzulernen. →Anhang: Eingewöhnung in Tagesbetreuung

Einrichtungsgegenstände

Die Tagespflegestelle soll anregungsreich und kindgemäß ausgestattet sein. Hierzu gehören ausreichende Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten, altersangemessene Schlafgelegenheiten und altersentsprechendes Spielzeug. In der regelmäßigen Erstattung der Aufwendungen ist lediglich ein Anteil zur Spielzeugergänzung enthalten. Über die Erstattung der Kosten zur Einrichtung und Ausstattung kann das Jugendamt ggf. gesondert entscheiden.

Elternabend

Elternabende erleichtern das Kennenlernen und fördern die Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeeltern und Eltern sowie den Eltern untereinander. Tipps zur Planung und Durchführung eines Elternabends geben die Praxisberaterinnen der Jugendämter oder die Beratungsstelle Kindertagespflege in Brandenburg der Familien für Kinder gGmbH. →Zusammenarbeit, →Anhang: Adressen

Elternbeiträge

Die Kostenbeteiligung der Eltern in der öffentlich geförderten Kindertagespflege wird vom Jugendamt festgesetzt und erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach denselben Grundsätzen wie die der Kitas (§ 18 Abs. 2 KitaG). Sie sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltspflichtigen Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Sie können wegen der geringeren Gesamtkosten keinesfalls höher als vergleichbare Kita-Beiträge sein. Die Beiträge werden (inkl. Essengeld) vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Kommune, Jugendamt) festgesetzt und erhoben.

Bei privater Kindertagespflege vereinbaren die Eltern die Höhe des Betreuungsentgeltes mit der Tagespflegeperson und zahlen auch direkt an diese.

Elternfragebogen

Vor der Aufnahme eines Tagespflegekindes sollten die Eltern die Tagespflegeeltern über den Entwicklungsstand des Kindes, seine Gewohnheiten

und ihre Erziehungsvorstellungen informieren (z. B. über Gesundheit, Essgewohnheiten, Sauberkeitserziehung, Spielverhalten etc.). Eine Orientierung über wichtige Themenbereiche und notwendige Informationen bietet ein Fragebogen (→Anhang: Elternfragebogen). Die Eltern sollten den Fragebogen in Ruhe ausfüllen und anschließend mit den Tagespflegeeltern besprechen.

Elterngeld / Erziehungsgeld

Kindertagespflege kann auch während der Elternzeit durchgeführt werden. Für Eltern, deren Kinder nach dem 31.12.2006 geboren sind, gilt das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG, in Kraft seit dem 1.1.2007). Danach darf eine Tagesmutter grundsätzlich während ihrer Elternzeit auch über 30 Stunden wöchentlich in der Kindertagespflege tätig sein, wenn nicht mehr als fünf Kinder betreut werden (§ 1 Abs. 6 BEEG). Bei der Berechnung des Elterngeldes wird nur der Teil des Einkommens angerechnet, der steuerpflichtig ist.

Für Eltern, deren Kinder vor dem 01.01.2007 geboren sind, gilt das Bundeserziehungsgeldgesetz weiterhin. Dabei wird das steuerpflichtige Einkommen der Tagesmutter bei der Berechnung des Erziehungsgeldes angerechnet.

Weitere Informationen zum Elterngeld finden sie unter: www.bmfsfj.de .

Erfahrungsaustausch

Tagespflegepersonen haben im Alltag meist wenig Möglichkeiten, mit anderen Erwachsenen über ihre Erfahrungen und Probleme im Zusammenhang mit der Kindertagespflege zu sprechen. Um andere Tagespflegepersonen zu treffen und Erfahrungen auszutauschen, ist es sinnvoll, aktiv Kontakte zu knüpfen. Ein regelmäßiges Treffen mit anderen Tagespflegepersonen, z. B. in einer Gesprächsgruppe oder auch nur ein Gespräch oder Telefonat kann interessant und entlastend sein. Neben der Reflexion des Alltags können auch ausgewählte Themen im Mittelpunkt der Gespräche stehen, z. B.: Eifersucht, Trennungsprobleme, schwierige Kinder, Spiele und Aktionen, Lob und Strafe, gesunde Ernährung. Unter Umständen können die

Praxisberaterinnen der Jugendämter Auskunft über Gesprächsgruppen oder ortsansässige Vereine geben (→Anhang: Adressen).

Auch über das Internet können Tagespflegepersonen miteinander in Kontakt kommen. Besonders für Tagesmütter und -väter in Brandenburg gibt es ein Forum auf der Homepage der Familien für Kinder gGmbH: www.familien-fuer-kinder.de.

Erste Hilfe

Vieles, was für die Erste Hilfe bei Erwachsenen richtig ist, kann für ein Kleinkind völlig falsch sein. Aus diesem Grund müssen alle Tagespflegepersonen vor der Aufnahme des ersten Kindes einen Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ besuchen (§ 2 Tagespflegeeignungsverordnung). Solche Kurse werden von Hilfsorganisationen z. B. vom Deutschen Roten Kreuz oder der Johanniter-Unfall-Hilfe angeboten.

Erstgespräch

Bereits während des ersten telefonischen Kontaktes sollten Eltern und Tagespflegeeltern grundsätzliche Informationen austauschen, um zu überprüfen, ob ihre jeweiligen Erwartungen an die Tagespflegestelle bzw. das Tagespflegekind miteinander vereinbar sind, z. B.: Wie alt ist das Kind und wann soll es betreut werden? Wird in der Wohnung der Tagespflegeperson geraucht? Wird in der Tagespflegestelle ein Tier gehalten?

Das erste persönliche Gespräch soll in der Tagespflegestelle in einer ruhigen ungestörten Atmosphäre stattfinden, d. h. nicht unter Zeitdruck im Flur und möglichst nicht, wenn Kinder Hunger haben oder müde und somit unruhig sind. Dennoch ist es wünschenswert, wenn die Eltern mit ihren Kindern zu einer Zeit kommen, in der normaler Tagespflegealltag herrscht. Dies kann z. B. morgens nach dem Frühstück oder nachmittags nach dem Mittagsschlaf sein, also in einer Situation, in der die Grundbedürfnisse der Kinder erfüllt und sie zufrieden sind.

In einem zweiten Gespräch sollen dann organisatorische und inhaltliche Dinge zur Vorbereitung der Aufnahme besprochen werden.

→Elternfragebogen, →Erziehungsvorstellungen

Erziehungsvorstellungen

Eltern und Tagespflegeeltern sollen vor Beginn der Betreuung grundsätzliche Erziehungsfragen (z. B. Ernährungsgewohnheiten, Sauberkeitserziehung, Beschäftigung des Babys oder Kleinkindes) miteinander besprechen. Hierbei kann ihnen der →Elternfragebogen eine Hilfe sein. Diese Gespräche sollen regelmäßig fortgeführt werden (z. B. an →Elternabenden), um eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit unter den Erwachsenen und einen angenehmen Aufenthalt in der Tagespflegestelle für das Kind zu gewährleisten.

Finanzielle Vergünstigungen

Kindertagespflegestellen können in vielen Spiel- und Bastelgeschäften Rabatte bekommen. Bei Besuchen von Tierparks oder Kindertheatern können Tagespflegestellen unter Umständen Ermäßigungen bekommen. Fragen Sie danach!

Fortbildungen

Fortbildungen bieten die Möglichkeit, Anregungen für die Tagespflegetätigkeit zu erhalten, mit Problemen und Konflikten besser umgehen zu können und fachliches Hintergrundwissen zu erfahren. Mögliche Themen sind z. B. pädagogische Angebote für Kinder, Konzeptentwicklung für die Tagespflegetätigkeit, Entwicklungspsychologie, Erziehungs- und Bildungsvorstellungen, Zusammenarbeit mit den Eltern etc.

Informationen über Fortbildungsangebote sind beim örtlich zuständigen Jugendamt erhältlich. →Anhang: Adressen

→ Weiterführende Qualifizierungen

Geringfügige selbstständige Tätigkeit

Eine geringfügige selbstständige Tätigkeit ist dann gegeben, wenn das Arbeitseinkommen monatlich nicht mehr als 400,- € beträgt (§ 8 SGB IV). Unter Arbeitseinkommen versteht man die Einkünfte, die einkommensteuerpflichtig sind (§ 15 SGB IV).

Liegt eine geringfügige selbstständige Tätigkeit vor, besteht keine Rentenversicherungspflicht (§ 5 SGB VI). Für selbstständige Tagespflegepersonen, die mehr als 400,- € Arbeitseinkommen haben, besteht eine Rentenversicherungspflicht in der gesetzlichen → Rentenversicherung (§ 2 SGB VI).

Gesundheitsvorsorge

Einmal jährlich sollen nach dem Brandenburger Gesundheitsdienstgesetz und dem Kita-Gesetz, die in Tagespflege untergebrachten Kinder durch den öffentlichen Gesundheitsdienst ärztlich und zahnärztlich untersucht, der Impfstatus überprüft und eine erforderliche Ergänzung angeboten werden. Die Tagespflegeperson hat den öffentlichen Gesundheitsdienst dabei zu unterstützen und muss dem Gesundheitsamt Name und Alter des von ihr betreuten Kindes mitteilen. (§ 11 KitaG und § 5 Tagespflegeeignungsverordnung)

Auch für die Kindertagespflege gilt die Regelung, dass aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und der Suchtvorbeugung in Anwesenheit von Kindern und in Räumen, die von Kindern benutzt werden, nicht geraucht werden darf (§ 11 Abs. 3 KitaG).

Gewerbe / Gewerbesteuer

Kindertagespflege ist kein Gewerbe. Die Anwendung der Gewerbeordnung auf die Erziehung von Kindern gegen Entgelt ist in § 6 Gewerbeordnung (GewO) ausdrücklich ausgeschlossen. Daher fällt auch Gewerbesteuer nicht an.

Grundqualifizierung

Wer zwei oder drei fremde Kinder betreut und keine pädagogische Ausbildung hat, soll innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme des zweiten Kindes an einer Grundqualifizierung teilnehmen. Tagespflegepersonen ohne pädagogische Ausbildung, die vier oder fünf fremde Kinder betreuen, sollen vor Aufnahme des vierten Kindes an einer Grundqualifizierung er-

folgreich teilgenommen haben. (§§ 2 und 3 Tagespflegeeignungsverordnung sowie Anlage B).

Die Grundqualifizierung umfasst 104 Unterrichtsstunden. Folgende Inhalte werden vermittelt:

- Entwicklungspsychologie von Kleinkindern,
- Pädagogik,
- Zusammenarbeit mit Eltern,
- Kooperation und Vernetzung,
- pädagogische Angebote / Spielpädagogik,
- Selbstreflexion.

Informationsaustausch zwischen Eltern und Tagespflegeeltern

Die Eltern sollten die Tagespflegeeltern vor Beginn und während der Betreuung über Krankheiten, besondere Verhaltensweisen und Eigenheiten des Kindes informieren (→Elternfragebogen). Tagesmütter und Tagesväter sollten die Eltern über Verhalten und Entwicklung der Kinder, Krankheiten anderer Kinder sowie über besondere Vorkommnisse während der Betreuungszeit unterrichten.

Informationsbroschüre „KitaDebatte“ / Fachliche Informationen

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg veröffentlicht regelmäßig in der Broschüren-Reihe „KitaDebatte“ Beiträge zur Theorie und Praxis rund um die Kindertagesbetreuung. Die dort bearbeiteten Themen können auch für die Kindertagespflege von Bedeutung sein.

Die KitaDebatte ist kostenlos erhältlich beim Jugendamt oder in Einzelfällen beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS). →Anhang: Adressen.

Die Artikel der „Kita-Debatte“ sowie weitere auch für die Kindertagespflege und den pädagogischen Alltag interessante Fachartikel sind auf der Homepage des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu finden unter www.mbjs.brandenburg.de

Internetforum

Die Familien für Kinder gGmbH unterhält auf ihrer Homepage drei Foren zu den Themenschwerpunkten „Recht & Finanzen“, „Pädagogik“ und „Erfahrungsaustausch“. Hier können Fragen gestellt, Beratung und Informationen eingeholt und Erfahrungen ausgetauscht werden: www.familien-fuer-kinder.de)

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) als achttes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) ist ein Bundesgesetz und bildet die rechtliche Grundlage für die Leistungen und Maßnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Die Kindertagespflege wird in den §§ 22 und 23 genannt. Die Frage nach der Pflegeerlaubnis wird in § 43 behandelt.

Den gesamten Gesetzestext des SGB VIII finden Sie im Internet unter:

http://bundesrecht.juris.de/sgb_8/

Zur Ausführung des KJHG im Land Brandenburg hat der Landtag von Brandenburg ein Gesetz zur Ausführung des KJHG (AG KJHG) sowie ein Kindertagesstättengesetz (KitaG) für das Land Brandenburg beschlossen. Das AG KJHG enthält die Regelungen zur Pflegeerlaubnis.

Das AG KJHG und das KitaG können Sie auf der Homepage des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport www.mbjs.brandenburg.de einsehen.

Kindertagespflege als Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe

Einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) haben leibliche Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung in seiner Familie nicht gewährleistet ist. Die Hilfe kann neben anderen Formen als Erziehung in einer Tagesgruppe gewährt werden. Diese soll die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder Ju-

gendlichen in seiner Familie sichern (§ 32 SB VIII). Die Hilfe kann auch in einer Tagespflegefamilie geleistet werden.

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben Anspruch auf Eingliederungshilfe. Diese Hilfe kann auch durch geeignete Tagespflegepersonen geleistet werden (§ 35a SGB VIII in Verbindung mit §§ 53, Abs. 3 und 4 Satz 1 und §§ 54, 56, 57 SGB XII).

Die bei der Betreuung und Förderung dieser Kinder notwendige besondere Fachkompetenz, Sorgfalt und Aufmerksamkeit setzen bei den Tagespflegepersonen erhöhtes Wissen und ein gesteigertes Maß an Einsatzbereitschaft voraus. Informationen erteilt das zuständige Jugendamt.

Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG)

Die Regelungen zur Kindertagespflege für das Land Brandenburg sind hauptsächlich im Kindertagesstättengesetz verankert. Insbesondere sind dies § 1 Abs. 1-4, § 2 Abs. 2 u. 4, § 6 Abs. 1, § 9, § 11, § 12, § 13, § 16, § 17, § 18, § 19, § 22 und § 23.

Den Gesetzestext des Brandenburger Kita-Gesetzes können Sie auf der Internetseite www.landesrecht.brandenburg.de einsehen.

Kindeswohlgefährdung

In § 8a SGB VIII ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung geregelt. Dieser Schutzauftrag richtet sich an das Jugendamt und die Fachkräfte der Einrichtungen und Dienste. Auch Tagespflegepersonen sollen auf die Kindeswohlgefährdung ein besonderes Augenmerk richten. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls (körperliche oder seelische Misshandlung und Vernachlässigung, sexueller Missbrauch) sollten Sie sich an Beratungsstellen wenden und gegebenenfalls darauf hinwirken, dass die Eltern / Erziehungsberechtigten entsprechende Hilfen in Anspruch nehmen. Falls die Hilfen nicht angenommen werden bzw. nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden, sind die Tagespflegepersonen verpflichtet, das Jugendamt zu informieren. Weitere

Informationen dazu sind auf der Internetseite des Landesjugendamtes Brandenburg zu finden: www.lja.brandenburg.de.

Konzeption

In § 2 Kita-Gesetz ist festgelegt, dass die in § 3 beschriebenen Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte auch für die Kindertagespflege sinngemäß gelten. Danach soll die Umsetzung der Ziele und Aufgaben in einer Konzeption beschrieben werden, die in jeder Tagesstätte zu erarbeiten ist. Von einer Tagespflegeperson wird eine schriftlich fixierte Konzeption nicht unbedingt erwartet, allerdings sollte eine Tagespflegeperson mündlich Auskunft über ihre Ziele, Angebote und die Gestaltung des Tagesablaufs geben können.

Krankenversicherung / Pflegeversicherung

Tagespflegepersonen, deren Gesamteinkommen nach Abzug der Betriebskostenpauschale (→Steuern) weniger als 360,00 € beträgt, können bei der gesetzlichen Krankenversicherung in der Familienversicherung des Ehepartners bleiben (§ 10 SGB V). Übersteigt das Einkommen diese Grenze oder ist die Tagespflegeperson alleinstehend / ledig, müssen freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt oder eine private Krankenversicherung abgeschlossen werden. Auskunft geben die Krankenkassen.

Wer freiwillige Beiträge in eine Krankenkasse zahlt, ist auch pflegeversicherungspflichtig. Die Beiträge zur Pflegeversicherung in Höhe von 1,95 % bzw. 2.2 % werden von der Krankenkasse mit erhoben und eingezogen (§ 20 SGB XI).

Tagesmütter und Tagesväter, die bis zu fünf Tagespflegekinder betreuen, gelten als nebenberuflich selbstständig. Sie müssen bei einem steuerpflichtigen Einkommen von bis zu 840,00 € nur den Mindestbeitrag von 125,16 € im Monat als freiwilligen Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung zahlen (§ 10 SGB V). Dieser Betrag liegt deutlich unter dem Mindestbeitrag für hauptberuflich Selbstständige (ca. 250,00 € für die gesetzliche Krankenversicherung und ca. 31,00 € für die Pflegeversicherung).

Liegt das steuerpflichtige Einkommen über 840,00 € fallen 14,9 % Krankenkassenbeiträge (ermäßigter Satz ohne Krankengeld) an.

Die Hälfte der Beiträge für eine gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung wird bei öffentlicher Finanzierung vom örtlichen Träger der Jugendhilfe / Jugendamt erstattet (§ 23 SGB VIII). Wie die Regelung bei privat Versicherten ist, können Sie dort erfragen.

Bei den Eltern angestellte Tagespflegepersonen sind - falls nicht lediglich eine geringfügige Tätigkeit vorliegt - in der Krankenversicherung / Pflegeversicherung versicherungspflichtig.

Krankheits- und Urlaubsregelung

Die Eltern und die Tagespflegeperson sollten sich vertraglich verpflichten, bei einer Erkrankung oder sonstigen Verhinderung des Kindes oder der Tagespflegeperson sich gegenseitig unverzüglich zu benachrichtigen. Der Urlaub eines Kindes und der Tagespflegeperson ist so früh wie möglich anzumelden bzw. abzusprechen.

Die Tagespflegeperson ist nicht verpflichtet, ein krankes Kind zu betreuen. Fiebernde Kinder sollten nur im Notfall aufgenommen werden. In einem solchen Fall muss unbedingt verabredet werden, was zu tun ist, wenn die Krankheit sich verschlimmert. Wenn die Unterbringung bei der Tagespflegeperson unmöglich ist (Ansteckungsgefahr für andere Kinder, aufwendige Pflege), ist es Aufgabe der Eltern, für das Kind zu sorgen (10 Tage bezahlter Sonderurlaub jährlich stehen jedem/r Arbeitnehmer/in in diesem Falle zu, bei Alleinerziehenden sind es 20 Tage).

Nach ansteckenden Krankheiten sollte ein ärztliches Attest bescheinigen, dass gegen die Rückkehr des Kindes in die Tagespflege keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

Muss das Kind auf ärztliche Anordnung vorübergehend oder ständig Medikamente nehmen, muss schriftlich vereinbart werden, dass die Tagespflegeperson die Medikamente verabreicht.

Bei der Betreuung mehrerer Kinder verrichtet die Tagespflegeperson ihren Betreuungsalltag mit dem/den anderen Kind(ern) auch wenn ein Tagespflegekind fehlt. Sie stellt ihre Betreuungsleistung zur Verfügung und es ent-

fallen für sie lediglich die Verpflegungskosten für das fehlende Kind und das auch nur, wenn das Fehlen eingeplant werden konnte. Das heißt, sie hat auch während dieser Fehlzeiten Aufwendungen.

Im Vertrag mit dem Jugendamt, bzw. bei privat vereinbarter Kindertagespflege mit den Eltern, sollte verbindlich geregelt werden, ob, für wie lange und wie viel vom Betreuungsgeld während der Fehlzeiten (auf Grund von Krankheit und Urlaub des Kindes wie auch der Tagespflegeperson) weitergezahlt wird.

„Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen“, so lautet § 23 Abs. 4, Satz 2 SGB VIII für die öffentlich geförderte Kindertagespflege. Bei Pflegeverhältnissen, die durch das Jugendamt vermittelt sind, kann das Tagespflegekind vorübergehend in eine andere Tagespflegestelle oder Tageseinrichtung vermittelt werden. Eltern und Tagespflegeeltern sollten sich möglichst frühzeitig an das Jugendamt wenden.

Das heißt zwar, dass die Eltern einen Anspruch auf eine Vertretung haben, aus pädagogischen Gründen ist aber dringend zu empfehlen, dass Eltern und Tagespflegeeltern Absprachen darüber treffen, wer bei Erkrankungen der Tagespflegeperson das Kind betreuen kann. Es sollte selbstverständlich eine dem Kind vertraute Person sein.

Um eine solche Vertretungssituation durch eine andere Tagespflegeperson oder eine Kita organisieren zu können, ist es notwendig, dass im Vorhinein und kontinuierlich Kontakte zwischen den Tagespflegestellen bzw. mit der Kita geknüpft und gepflegt werden.

Vielfach haben Tagespflegepersonen dafür gesorgt, dass die Kinder andere Tagesmütter kennengelernt haben, die dann die Vertretung übernehmen können. Sollte keine andere Möglichkeit zur Verfügung stehen und die Eltern dringend eine Betreuung brauchen, kann eine mögliche Lösung ein abwechselnder Notdienst durch die Eltern sein. Die Eltern (bei öffentlich geförderter Kindertagespflege auch das Jugendamt) müssen in jedem Fall mit der Betreuung durch eine andere Person einverstanden sein.

Kündigung und Widerruf

Möchte einer der Vertragspartner (Eltern, Tagespflegeeltern oder Jugendamt) das Tagespflegeverhältnis vorzeitig beenden, so bedarf es der Kündigung. Damit dem "gekündigten" Vertragspartner Zeit bleibt, sich auf die neue Situation einzustellen, sollte eine Kündigungsfrist von ca. vier Wochen vereinbart werden. Eine Kündigung hat vertragsrechtlich betrachtet nur Konsequenzen für die Vertragspartner. Bei der Kindertagespflege bedeutet dies aber auch, dass das Kind einen Betreuungswechsel bewältigen muss. Aus pädagogischen Gründen muss deshalb derjenige Vertragspartner, der kündigen möchte, prüfen, wie eine Vertragskündigung und ein kindgerechter Betreuungswechsel gestaltet werden können.

→Trennung/Abschied von der Tagespflegestelle

Das Jugendamt kann den Pflegevertrag kündigen, wenn Tagespflegeeltern ihren Pflichten - entgegen entsprechenden Hinweisen - ständig zuwiderhandeln. Kündigungsgründe können z. B. sein:

- wenn Tagespflegekinder unbeaufsichtigt bleiben oder ohne vorherige Absprache mit den Eltern und dem Jugendamt anderen Personen zur Beaufsichtigung übergeben werden;
- wenn Tagespflegeeltern sich weigern, mit den Eltern, dem Jugendamt und anderen Behörden zusammenzuarbeiten;
- wenn von Tagespflegeeltern die von ihnen erwartete Verschwiegenheit über alle das Tagespflegekind und seine Familie betreffenden Angelegenheiten nicht gewahrt wird;
- wenn ohne Kenntnis und ggf. Zustimmung des Jugendamtes privat vereinbart Tagespflegekinder aufgenommen werden;
- wenn die zugelassene Platzzahl überschritten wird.

Die genannten Kündigungsgründe können im Einzelfall auch die fristlose Kündigung bewirken und gegebenenfalls darüber hinaus zum Widerruf der Pflegeerlaubnis führen. →Pflegeerlaubnis

Gegenüber den Eltern kann das Jugendamt die Vergabe eines öffentlich geförderten Tagespflegeplatzes widerrufen, wenn

- aus schwerwiegenden pädagogischen Gründen die Unterbringung nicht mehr vertretbar ist;
- Eltern durch ihr Verhalten gegenüber den Tagespflegeeltern oder dem Jugendamt die Durchführung der Kindertagespflege unmöglich machen.

Lohnsteuerkarte

Selbstständig Tätige benötigen keine Lohnsteuerkarte. (→Steuern)

Mietrechtliche Fragen

Im Grundsatz erkennen die Gerichte an, dass die Betreuung von fremden Kindern in Tagespflege in der Mietwohnung der Tagespflegeperson unter bestimmten Umständen ohne Zustimmung des Vermieters zulässig ist. Bei der Aufnahme von bis zu drei Kindern bei entsprechend großem Raumangebot gibt es insgesamt in der Rechtsprechung keine Bedenken (AG Berlin-Charlottenburg, 1985). Die Grenze verläuft dort, wo die Nutzung der Wohnräume den üblichen vertragsgemäßen Rahmen übersteigt. Hier einige Beispiele:

- die Kinderbetreuung nimmt Umfang und Charakter eines institutionellen Kindergartens an (LG Berlin WoM 1993, S. 39 bei Betreuung von werktäglich 5 Kindern),
- der Erwerbscharakter durch hohe Entgelte in den Vordergrund tritt (LG Berlin a.a.O. bei einem Gesamtumsatz von 38.000,-- DM),
- andere Hausbewohner durch Lärm belästigt werden (AG Hamburg WoM 1989, S. 625),
- das Haus durch starken Publikumsverkehr seinen privaten Charakter verliert (Bringen und Abholen der Kinder, LG Hamburg, NJW 1982, S. 2387),
- wegen der Größe der Wohnung im Verhältnis zur Zahl der Kinder keine vertragsgemäße Nutzung angenommen werden kann (LG Hamburg a.a.O., OLG Karlsruhe WoM 1987, S. 180, AG Hamburg a.a.O.).

Ob in einem Fall eine vertragsgemäße oder -widrige Nutzung der Mieträume durch die Tagesbetreuung vorliegt, kann nur anhand der konkreten Umstände beurteilt werden.

Bei vertragsfremder Nutzung hat der Vermieter die Möglichkeit, die Tagespflegeperson abzumahnern. Ist die Abmahnung erfolglos, kann er auf Unterlassung klagen (§ 550 BGB) und unter Umständen auch den Mietvertrag fristlos kündigen (§ 553 BGB).

Bei vertragsgemäßem Gebrauch könnte der Vermieter geltend machen, dass die Versorgung und Pflege der Kinder in der Wohnung höhere Betriebskosten verursacht. Je nach den konkreten Umständen könnte ein solches Verlangen auch vor Gericht Erfolg haben.

Öffentlich geförderte Kindertagespflege

Die Förderung von Kindern in Tagespflege gehört zu den Angeboten des Jugendamtes. Kinder bis zu drei Jahren haben nach dem Brandenburger Kindertagesstätten-Gesetz dann einen Rechtsanspruch auf öffentlich geförderte Betreuung, wenn die familiäre Situation (insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf) dies erforderlich macht. Dies schließt aber nicht aus, dass auch ältere Kinder in einer Tagespflegestelle betreut werden können.

Mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden gilt der Rechtsanspruch für Kinder bis zur Einschulung in der Regel als erfüllt. Längere Betreuungszeiten sind zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes dies erfordert. Hierbei spielen der zeitliche Umfang der Berufstätigkeit der Eltern, deren Aus- und Fortbildung oder Erwerbssuche eine Rolle (KitaG §§ 1 u. 12).

Die Eltern, die keinen Anspruch auf einen öffentlich geförderten Tagespflegeplatz haben, können sich selbst um einen Tagespflegeplatz bemühen und die Kindertagespflege privat vereinbaren.

Pädagogische Angebote

Jedes Kind hat ein Recht auf Bildung, Betreuung, Erziehung und Versorgung (§ 1 Abs. 2 KitaG). Die Tagespflegeperson sollte grundsätzliche Überlegungen anstellen, wie sie den pädagogischen Alltag gestalten und jedes einzelne Kind in seiner Entwicklung fördern kann. Pädagogische Angebote sind daher ein wichtiger Bestandteil der Kindertagespflege. Hierzu zählen z. B. Basteln, Singen, Spiele zum sensorischen Erleben, musikalische Früherziehung oder Kinderturnen. Anregungen und Hinweise zu pädagogischen Angeboten können Tagespflegeeltern unter anderem in →Fortbildungen erhalten. →Qualifizierung

Pflegeerlaubnis

Wer ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen möchte, braucht eine Pflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII). Dies gilt sowohl für Tagespflegeverhältnisse, die öffentlich finanziert, wie auch für jene, die privat vereinbart sind. Wer Kinder ohne Pflegeerlaubnis betreut, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss mit einem Bußgeld rechnen.

Für das Land Brandenburg ist hierzu Näheres im Ausführungsgesetz zum KJHG dargelegt. Über die Bedingungen zur Erlangung der Pflegeerlaubnis informiert das Jugendamt. → Eignung

Privat vereinbarte Kindertagespflege

Eltern, die einen Tagespflegeplatz für ihr Kind suchen, können dies unabhängig vom Jugendamt tun und die Konditionen mit der Tagespflegeperson privat vereinbaren. Auch für diese Pflegeverhältnisse ist eine →Pflegeerlaubnis des Jugendamtes notwendig. Der Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt gilt auch für die privat vereinbarte Kindertagespflege. Eine mögliche Orientierung zur Gestaltung der Tagespflegebedingungen bieten die Regelungen für die öffentlich geförderte Kindertagespflege. →Vertrag zur Betreuung von Tagespflegekindern

Qualifizierung

Für die öffentlich geförderte Kindertagespflege werden die Qualifikationsvoraussetzungen in der →Tagespflegeeignungsverordnung näher geregelt.

Vor der Aufnahme des ersten Kindes müssen Tagespflegepersonen an einer →Vorbereitung, die mindestens 24 Unterrichtsstunden umfasst und an einem Kurs →„Erste-Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ erfolgreich teilnehmen (§§ 2 u. 3 Tagespflegeeignungsverordnung sowie Anlage A).

Tagespflegepersonen, die keine pädagogische Ausbildung haben und mehr als ein Kind betreuen möchten, sollen darüber hinaus innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme des zweiten Kindes an einer →Grundqualifizierung im Umfang von 104 Unterrichtsstunden teilnehmen (§§ 2 u. 3 Tagespflegeeignungsverordnung sowie Anlage B).

Die Tagespflegeeignungsverordnung können Sie auf der Internetseite www.landesrecht.brandenburg.de einsehen.

Qualität in der Kindertagespflege

Auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg (www.mbjs.brandenburg.de) sind „**Empfehlungen zur Qualität der Kindertagespflege in Brandenburg**“ zu finden.

Räumlichkeiten

Nach § 4 der Tagespflegeeignungsverordnung müssen die Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung anregungsreich und kindgemäß sein. Die Sicherheit der Kinder muss gewährleistet sein. Die Mitarbeiter/innen des Jugendamts haben zur Sicherung des Kindeswohls das Recht, die Räume der Tagespflegeperson - einschließlich Garten, falls vorhanden - im Sinne dieser Vorschrift in Augenschein zu nehmen und zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das heißt aber nicht, dass sie berechtigt sind, jederzeit Zutritt zu verlangen, denn die Räume der Tagespflegeperson sind, auch wenn es sich nicht um ihre Wohnung handelt, privat und nicht öffentlich. Die Tagespflegeperson darf erwarten, dass die Mitarbeiter/innen des Jugendamts den Besuch unter Einhaltung einer angemessenen Frist anmelden.

In den Räumen müssen ausreichende Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten, Schlafgelegenheiten sowie funktionsgerechte Koch- und Waschgelegenheiten vorhanden sein. Die Räume müssen gut zu lüften, beheizbar und mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen versehen sein. →Anhang: Sicherheit und Unfallverhütung

Rentenversicherung

Tagespflegepersonen, die geringfügig selbstständig sind, d. h. sie haben weniger als 400,00 € steuerpflichtiges Einkommen (nach Abzug der Betriebskosten) sind nicht rentenversicherungspflichtig. Sie können ihre Altersversorgung z.B. durch eine private Lebens- oder Rentenversicherung sichern. (→ geringfügige selbstständige Tätigkeit)

Übersteigt die Betreuungstätigkeit den Rahmen einer geringfügigen selbstständigen Tätigkeit, ist auch die selbstständige Tagespflegeperson rentenversicherungspflichtig (§ 2 SGB VI). Ein Anmeldeformular der Deutschen Rentenversicherung kann unter www.deutsche-rentenversicherung.de heruntergeladen werden.

Laut § 23 Abs. 2 SGB VIII ist die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson vorgesehen, wenn die Betreuung des Kindes über das Jugendamt öffentlich gefördert wird.

Der Zuschuss muss beantragt und Zahlungen an die Deutsche Rentenversicherung oder für eine private Altersvorsorge nachgewiesen werden.

Die Beschäftigung als Tagesmutter kann sich im Einzelfall auch als sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis darstellen, besonders wenn die Tagespflege privat vereinbart im Haushalt der Eltern durchgeführt wird.

Konkrete Auskünfte und Beratung erteilt die Deutsche Rentenversicherung.

Selbstständigkeit

Tagesmütter/-väter, die mehrere Tagespflegekinder verschiedener Eltern bei sich zu Hause betreuen, gelten in der Regel als selbstständig tätig.

Die Betreuung eines oder mehrerer Kinder derselben Familie in deren Wohnung kann sich ungeachtet der Vertragsgestaltung als Arbeitsverhältnis mit allen sozialversicherungsrechtlichen Folgen für die Eltern als Arbeitgeber darstellen, insbesondere wenn die Tätigkeit den Charakter einer Haushaltshilfe annimmt. Näheres ist im Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit geregelt (SGB IV). Konkrete Auskünfte und Beratung erteilt die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Sicherheitsvorkehrungen

In der Tagespflegestelle ist sehr vieles für die Kinder neu und fordert zum Entdecken heraus. Um das Kind dabei vor Gefahren zu schützen, sind Sicherheitsvorkehrungen notwendig. →Anhang: Hinweise zur „Sicherheit und Unfallverhütung“

Spielzeug

Altersentsprechendes Spielzeug und Anregungsmaterial müssen in jeder Tagespflegestelle vorhanden sein. Für die Zeit des Tagespflegeverhältnisses ist in den Zahlungen für den Lebens- und Erziehungsbedarf des Tagespflegekindes ein Anteil für Spielzeugergänzungen enthalten.

Steuern

Sämtliche Gelder, die von Eltern privat oder vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe /Jugendamt gezahlt werden, sind als Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zu betrachten.

Eine Einkommensteuererklärung muss immer bis zum 31. Mai des folgenden Jahres für das vergangene Jahr abgegeben werden (z.B. bis zum 31.05.2010 für das Jahr 2009).

Von diesem Einkommen können Betriebskosten abgezogen werden. Das sind u.a. Ausgaben für

- Nahrungsmittel, Ausstattungsgegenstände (Mobiliar), Beschäftigungsmaterialien, Fachliteratur, Hygieneartikel,

- Miete und Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten,
- Kommunikation,
- Weiterbildung,
- Beiträge für Versicherungen, soweit unmittelbar mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehend,
- Fahrtkosten,
- Freizeitgestaltung.

Betriebskosten können entweder per Quittung einzeln nachgewiesen oder als Betriebskostenpauschale geltend gemacht werden. Pro Kind können pauschal pro Monat angesetzt werden:

- bei der Betreuung für durchschnittlich 8 Stunden oder mehr pro Tag, bei einer 5-Tage-Woche: 300,- € (= 100%)
- bei der Betreuung eines Kindes für weniger als durchschnittlich 8 Stunden pro Tag, bei einer 5-Tage-Woche, entsprechend der Stundenzahl

Stundenzahl	Betriebskostenpauschale
8 Stunden	300,00 €
7 Stunden	262,50 €
6 Stunden	225,00 €
5 Stunden	187,50 €
4 Stunden	150,00 €

Die Summe, die nach Abzug der Betriebskostenpauschale bzw. der Betriebsausgaben übrig bleibt, ist der sog. Gewinn.

Das zu versteuernde Einkommen ist die Summe aller Einkünfte (Gewinn, Kapitalerträge, Einkünfte aus Vermietungen, etc...) abzgl. Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen.

Bei einer gemeinsamen Veranlagung mit dem Ehepartner werden diese Einkünfte zum Familieneinkommen hinzugerechnet.

Der Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit muss in der Einkommensteuererklärung in dem Formular „Anlage S“ eingetragen werden.

Beiträge, die für die gesetzliche Rentenversicherung von den Tagespflegepersonen gezahlt werden und freiwillige Beiträge für eine gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Haftpflichtversicherung können im Hauptvordruck als Sonderausgaben angegeben werden.

Lohnsteuerkarte: Selbstständige benötigen keine Lohnsteuerkarte.

Gewerbesteuer fällt nicht an, weil Kindertagespflege nach wie vor kein Gewerbe im Sinne des § 6 Gewerbeordnung (GewO) darstellt.

Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer: Tagespflegepersonen, die über die öffentlichen Jugendbehörden vermittelt Kinder betreuen, sind nicht umsatzsteuerpflichtig (§ 4 Abs. 25 UStG).

Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Finanzamt.

Tagespflegeeignungsverordnung

Durch § 23 des Brandenburger Kindertagesstätten-Gesetzes wird das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtages und im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden durch eine Rechtsverordnung Näheres zu regeln. Zur Kindertagespflege wird dies in der Tagespflegeeignungsverordnung geregelt.

Sie enthält insbesondere Regelungen zur Eignung und Qualifikation der Pflegeperson sowie zu den räumlichen Voraussetzungen.

Die Tagespflegeeignungsverordnung können Sie auf der Internetseite www.landesrecht.brandenburg.de einsehen.

Trennung / Abschied von der Tagespflegestelle

Wie die Eingewöhnung ist auch die Ablösung von der vertrauten Tagespflegefamilie ein wichtiger Schritt im Leben eines kleinen Kindes. Ein abruptes Beenden des Betreuungsverhältnisses kann sich negativ auf die weitere Entwicklung des Kindes auswirken.

In einer möglichst ca. vierwöchigen Ablösungsphase soll das Tageskind auf diesen Schritt vorbereitet werden. Die neue Gruppe, vielleicht in einer Kindertagesstätte oder auch die Einschulung sollte für das Kind etwas Spann-

nendes, Aufregendes und Schönes sein. Die Ablösungszeit gibt allen die Möglichkeit, Abschied zu nehmen und für einen Neuanfang offen zu sein. Auch wenn der Abschied überraschend kommt, z. B. durch einen plötzlichen Wechsel in eine Kindertagesstätte oder dadurch, dass die Tagespflegeperson durch das Arbeitsamt vermittelt eine andere Berufstätigkeit aufnimmt, sollte es eine Möglichkeit geben, sich zu verabschieden. Dies kann z. B. durch ein Fest oder gemütliches Beisammensein, ein Abschiedsgeschenk oder eine besondere Aktivität sein.

Falls ein Betreuungsverhältnis im Streit endet und das gegenseitige Vertrauen gestört ist, sollte dem Tagespflegekind trotzdem ein Abschied ermöglicht werden.

Unfallversicherung für die Tagespflegekinder

In der Regel werden mit einer Unfallversicherung Leistungen angeboten, die nach einem Unfall die Leistungen der Krankenversicherungen teilweise ergänzen bzw. erweitern und insbesondere auch für den Fall der Invalidität einen finanziellen Ausgleich versprechen. Während des Aufenthalts in der öffentlich finanzierten Tagespflegestelle und auf dem Weg dorthin sind Tagespflegekinder gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 SGB VII).

Unfallversicherung für die Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen sind gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1, Punkt 9, SGB VII) und müssen sich innerhalb einer Woche nach Beginn ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege anmelden. Ein Anmeldeformular finden Sie auf der Homepage der BGW (www.bgw-online.de).

Der Beitrag wird jeweils am Jahresende entsprechend der Anzahl der angemeldeten Tagespflegepersonen ermittelt und muss nach Erhalt der Rechnung bezahlt werden.

Erfolgt die Finanzierung der Kindertagespflege über die Jugendämter, werden die Beiträge zur Berufsgenossenschaft erstattet (§ 23 Abs. 2 SGB VIII). Die erstatteten Beiträge sind steuerfrei (§ 3 Abs. 9 EStG).

Urlaub

Über Urlaubspläne sollen sich Tagespflegeeltern und Eltern möglichst frühzeitig gegenseitig informieren und günstigstenfalls aufeinander abstimmen. Können die Eltern während des Urlaubs der Tagespflegeeltern ihr Kind nicht selbst betreuen, muss eine Vertretung organisiert werden. Das Jugendamt bietet dabei Unterstützung.

Die Frage einer Bezahlung während des Urlaubs der Tagespflegeeltern und des Kindes sollte im → Vertrag zur Betreuung von Tagespflegekindern verbindlich festgelegt werden.

→ Krankheits- und Urlaubsregelung

Versicherungen

Tagesmütter und Tagesväter sind sozial nicht durch einen Arbeitgeber abgesichert, da Kindertagespflege eine selbstständige Tätigkeit ist. Für → Kranken- und → Rentenversicherung müssen sie selbst sorgen; → Arbeitslosenversicherung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Das Kita-Gesetz schreibt in § 18 u.a. vor, dass der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Tagespflege eintreten können, zwischen der Tagespflegeperson, den Eltern und dem Jugendamt vertraglich geregelt werden muss. → Vertrag zur Betreuung von Tagespflegekindern, → Berufshaftpflichtversicherung

Gegen Unfälle sind Tagespflegekinder gesetzlich unfallversichert. → Unfallversicherung für die Tagespflegekinder.

Tagespflegepersonen müssen sich in der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege (BGW) anmelden. → Unfallversicherung für Tagespflegepersonen

Vertrag zur Betreuung von Tagespflegekindern

Bei den öffentlich geförderten Tagespflegeplätzen schließt das Jugendamt mit der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten (Eltern) einen Pflegevertrag. Dieser gilt immer nur für ein bestimmtes Tagespflegekind.

Bei privat vereinbarter Kindertagespflege sollten die Eltern und Tagespflegeeltern einen schriftlichen Vertrag abschließen, in dem sämtliche Konditionen des Betreuungsverhältnisses festgelegt werden. Ein Mustervertrag ist bei der Beratungsstelle Kindertagespflege in Brandenburg der Familien für Kinder gGmbH erhältlich.

Voraussetzungen für die Tagespflegetätigkeit

Die pädagogische Tätigkeit als Tagesmutter bzw. Tagesvater kann auch ausgeübt werden, ohne eine entsprechende Berufsausbildung erworben zu haben. Wichtige Voraussetzungen sind:

- Freude am Umgang mit Kindern,
- Verständnis für die in den jeweiligen Entwicklungsabschnitten auftretenden pädagogischen Bedürfnisse der Kinder und die Fähigkeit, auf diese einzugehen,
- seelische und körperliche Belastbarkeit,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Eltern,
- Vereinbarkeit der Betreuung eines Tagespflegekindes mit den Bedürfnissen aller Familienmitglieder,
- Bereitstellung von ausreichendem Wohnraum oder die Bereitschaft, die Kinder in der Wohnung der Eltern zu betreuen und
- ausreichende Sicherheitsvorkehrungen.

Über ihre Ziele, Angebote und die Gestaltung des Tagesablaufs sollten Tagespflegepersonen mündlich Auskunft geben können. →Konzeption

Für die öffentlich geförderte Kindertagespflege werden die Voraussetzungen für die Tagespflegetätigkeit in der →Tagespflegeeignungsverordnung näher geregelt. →Eignung

Die Tagespflegeeignungsverordnung schreibt u.a. vor, dass die Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar und einem Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ vor der Aufnahme des ersten Kindes erforderlich ist. →Qualifizierung, →Vorbereitung

Auch wenn nur die Tagesmutter die Kinder betreut, so sind doch alle Familienangehörigen von der Tagespflege­tätigkeit betroffen. Die Aufnahme von Tagespflegekindern macht es für alle Familienangehörigen notwendig, sich hierauf einzustellen. Für den Partner bzw. die Partnerin bedeutet dies z. B., dass er/sie in Krankheits- und Urlaubszeiten, bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitszeiten, die nicht parallel zu den Betreuungszeiten der Kinder liegen, die Kinder in seiner Wohnung antreffen wird. Darum ist es notwendig, dass die Tagespflegeperson mit den im Haushalt lebenden Familienangehörigen vor der Aufnahme darüber spricht und diese damit einverstanden sind.

Besondere Voraussetzungen bestehen außerdem für die → Kindertagespflege als Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe.

Vorbereitung

Für die öffentlich geförderte Kindertagespflege müssen Tagespflegepersonen vor der Aufnahme des ersten Kindes an einem Vorbereitungsseminar, das mindestens 24 Unterrichtsstunden umfasst und an einem Kurs „Erstehilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ erfolgreich teilnehmen.

Das Vorbereitungsseminar erfolgt nach einem Gespräch oder dem Besuch einer Veranstaltung zur Information über die rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege und beinhaltet folgende Themenkomplexe:

- Voraussetzungen der Aufnahme von Tagespflegekindern,
- Besonderheit von Kindertagespflege,
- Eingewöhnung in Kindertagespflege,
- Zusammenarbeit mit Eltern,
- pädagogische Angebote für Kleinkinder im häuslichen Rahmen,
- Ernährung für Säuglinge und Kleinkinder.

Ein solcher Vorbereitungskurs soll die Teilnehmer/innen auf die Tätigkeit als Tagesmutter/-vater insbesondere die Situation, in häuslicher Umgebung bzw. im eigenen Haushalt fremde Kinder zu betreuen, vorbereiten. Außerdem soll er als Entscheidungshilfe dienen mit der Möglichkeit, sich sowohl

für, wie auch gegen diese Tätigkeit zu entscheiden (§§ 2 u. 3 Tagespflegeeignungsverordnung sowie Anlage A).

Auch für pädagogisch ausgebildete Bewerber/innen ist eine Vorbereitung notwendig, da die Situation, Kinder in der häuslichen Umgebung bzw. im eigenen Haushalt zu betreuen, eine deutlich andere ist, als in einer Einrichtung als Angestellte tätig zu sein.

Tagespflegepersonen, die keine pädagogische Ausbildung haben und mehr als ein Kind betreuen möchten, sollen darüber hinaus an einer →Grundqualifizierung teilnehmen (§§ 2 u. 3 Tagespflegeeignungsverordnung sowie Anlage B).

Weiterführende Qualifizierung

Wer Kinder in Tagespflege betreut und entweder die Grundqualifizierung im Umfang von insgesamt 128 Unterrichtsstunden absolviert hat bzw. über eine pädagogische Ausbildung verfügt, kann an einer Aufbauqualifizierung zur Erlangung des bundesweit gültigen Zertifikats des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. teilnehmen. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Familien für Kinder gGmbH.

Zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität und zur Erweiterung eigener Kompetenzen dienen tätigkeitsbegleitende Fortbildungen. Sie werden u.a. vom Jugendamt und vom Sozialpädagogischen Fortbildungswerk Berlin-Brandenburg (SFBB) angeboten. Das aktuelle Programm des SFBB kann unter www.sfbf.berlin-brandenburg.de eingesehen werden.

Die Familien für Kinder gGmbH kann für Fortbildungsveranstaltungen (auch vor Ort) angefragt werden. Eine Themenübersicht finden Sie unter www.familien-fuer-kinder.de/tagespflege/brandenburg/fortbildungen.

Weitere Fortbildungsseminare finden Sie auf der Homepage der Familien für Kinder gGmbH (www.familien-fuer-kinder.de) unter [„Veranstaltungen“](#).

Wohngeld

Erhält die Tagespflegeperson Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG), wird das Erziehungsgeld zuzüglich der Hälfte des Pflegegeldes,

das vom Jugendamt gezahlt wird, bei der Einkommensermittlung berücksichtigt (§ 10 WoGG). Tagespflegepersonen, die privat vereinbart Kinder in Tagespflege betreuen, müssen ihre gesamten Einnahmen beim Wohngeldamt angeben.

Die Tagespflegeperson sollte hierzu Erkundigungen beim zuständigen Wohnungsamt einholen.

Wohnung

Wird die Kindertagespflege in der eigenen Wohnung ausgeübt, so müssen ausreichende Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten, Schlafgelegenheiten sowie funktionsgerechte Koch- und Waschgelegenheiten vorhanden sein. Die Räume müssen gut zu lüften, beheizbar und mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen versehen sein.

→Anhang: Sicherheit und Unfallverhütung, →Gesundheitsvorsorge,
→Mietrechtliche Fragen, →Einrichtungsgegenstände, →Räumlichkeiten

Zusammenarbeit

Damit die Zeit in der Kindertagespflege für alle, Kinder und Erwachsene, zu einer schönen Zeit wird, ist eine gute Zusammenarbeit unter den Erwachsenen wichtig. Sie sollte durch regelmäßige Gespräche gestützt werden. So können Informationen über die Entwicklung des Kindes und über Wünsche und gegenseitige Erwartungen ausgetauscht werden. Wie in der Kita gilt auch für die Kindertagespflege das Gebot der engen Zusammenarbeit mit den Eltern und deren Beteiligung an allen wesentlichen Entscheidungen (§§ 4, 6 KitaG).

→Elternfragebogen, →Elternabend

Sollte die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und den Tagespflegeeltern einmal gestört sein, kann im Jugendamt Beratung nachgefragt werden.

Anhang

Elternfragebogen

I. Personalien

Name der Eltern: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Kind, für das Tagespflegeeltern gewünscht werden:

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Arbeitgeber der Mutter: _____

Adresse: _____

Telefonnummer, unter der die Mutter bei der Arbeitsstelle zu erreichen ist:

Arbeitgeber des Vaters: _____

Adresse: _____

Telefonnummer, unter der der Vater bei der Arbeitsstelle zu erreichen ist:

Eine weitere Bezugsperson, die im Notfall angerufen werden kann:

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Arzt des Kindes: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Krankenkasse des Kindes: _____

Eine Person, die neben den Eltern berechtigt ist, das Kind bei den Tagepflegeeltern abzuholen:

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

II. Entwicklungsgeschichte

Art der Geburt: Normal Frühgeburt

Gab es irgendwelche Komplikationen?

nein

ja, welche: _____

Wie alt war das Kind, als die Mutter wieder arbeiten ging? _____ Monate

War das Kind schon vorher in Pflegestellen? ja nein

Wurde es von anderen Personen betreut?

(z. B. Babysitter, Oma) ja nein

III. Gesundheitszustand des Kindes

Bereits durchgeführte Impfungen:

Diphtherie-Tetanus-Polio: ja nein

Keuchhusten: ja nein

Masern-Mumps-Röteln: ja nein

Leidet das Kind an Allergien, Unverträglichkeiten oder chronischen Erkrankungen?

nein

ja, welche: _____

Hat das Kind irgendwelche Behinderungen?

nein

ja, welche: _____

Muss das Kind regelmäßig bestimmte Medizin einnehmen?

nein

ja, welche und wie oft: _____

Sind besondere Maßnahmen im Umgang mit dem Kind erforderlich?

nein

ja, welche: _____

War das Kind schon wegen einer Erkrankung im Krankenhaus?

nein

ja, weshalb: _____

wann: _____

Ist das Kind anfällig für bestimmte Erkrankungen?

Erkältungen

Bauchschmerzen

Verdauungsstörung

Kopfschmerzen

Ohrenschmerzen

Fieber

Fieberkrampf

Pseudokrapp

Welche ansteckenden Krankheiten hatte das Kind?

Masern

Windpocken

Röteln

Keuchhusten

Mumps

Wie reagiert das Kind auf Fieber und erhöhte Temperatur?

Ermüdet das Kind schnell?

ja

nein

Wimmert oder weint es oft?

ja

nein

Besondere Wünsche der Eltern für den Fall einer Erkrankung:

IV. Ess- und Trinkgewohnheiten

Das Kind hat im allgemeinen

guten Appetit

schlechten Appetit

übergroßen Appetit

Hat es oft zwischen den Mahlzeiten Hunger?

nein

ja - Was tun Sie dann? Bitte beschreiben Sie: _____

Welches Wort benutzt das Kind, wenn es Hunger hat?

Welches Wort benutzt das Kind, wenn es Durst hat?

Wann bekommt das Kind seine Mahlzeiten?

um ____ / ____ / ____ / ____ / ____ / ____ / ____ Uhr

Wird das Kind noch gestillt?

ja

nein

Bekommt das Kind noch Fertigmilch?

nein

ja, welche: _____

Was trinkt es sonst? _____

Verträgt das Kind bestimmte Nahrungsmittel nicht?

nein

ja, welche: _____

Muss das Kind eine Diät einhalten?

nein

ja, welche: _____

Was isst das Kind am liebsten? _____

Was mag es gar nicht? _____

Muss man dem Kind gut zureden,

damit es etwas Unbekanntes probiert?

ja

nein

Womit isst das Kind?

mit den Händen

mit dem Löffel

mit der Gabel

Spielt das Kind gern mit dem Essen?

ja

nein

Was tun Sie, wenn das Kind mit dem Essen spielt? _____

Lässt sich das Kind beim Essen leicht ablenken?

nein

ja - Was tun Sie, wenn es sich ablenken lässt? _____

Sind Sie der Meinung, das Kind sollte alles aufessen? ja nein

Was tun Sie, damit das Kind möglichst alles aufisst? _____

Lutscht das Kind?

- am Daumen am Sauger an bestimmten Fingern
 gar nicht an einem Tüchlein

Erlauben Sie dem Kind das Lutschen?

- ja
 nein - Was tun Sie, um es vom Lutschen abzuhalten? _____

Bekommt das Kind regelmäßig Süßigkeiten?

- nein, gar keine
 ja, wie viel am Tag: _____

Wie viel Süßigkeiten sollen die Tagespflegeeltern dem Kind geben?

- genauso viel wie bei den Eltern
 weniger als bei den Eltern
 mehr als bei den Eltern

**V. Zusätzliche Informationen
über Babys**

Hat das Kind schon Kolikanfälle gehabt? ja nein

Ist die Haut des Babys sehr empfindlich? ja nein

Ist es oft wund? ja nein

Auf was reagiert die Haut des Kindes gereizt? _____

Welches Puder und / oder Öl verwenden Sie? _____

Benutzen Sie Wegwerfwindeln? ja nein

Hat das Kind öfter Blähungen? ja nein

Ist der Stuhlgang regelmäßig? ja nein

Hat es oft Durchfall? ja nein

Hat es oft Verstopfung? ja nein

Was tun Sie bei Durchfall oder Verstopfung? _____

Wie füttern Sie das Kind?

es wird auf dem Schoß gehalten es sitzt im Kinderstuhl

anderes: _____

Haben Sie besondere Probleme beim Füttern?

nein

ja, welche: _____

VI. Sauberkeitserziehung

Haben Sie schon damit begonnen, das Kind zur Sauberkeit zu erziehen?

nein

ja, im Alter von _____ Monaten

Falls Sie schon begonnen haben:

Welches Wort verwenden Sie für „Wasser lassen“ und „Stuhlgang“?

für Wasser lassen: _____

für Stuhlgang: _____

Sagt es im Allgemeinen, wenn es auf die Toilette muss?

ja

nur manchmal

gar nicht, der Erwachsene muss ahnen, wann es muss.

Benutzt das Kind

den Topf?

ja nein

die Toilette?

ja nein

Hat das Kind Angst

vor der Toilette?

ja nein

Wie verhält sich das Kind, wenn es in die Hosen gemacht hat?

Was tun Sie, wenn das Kind mal in die Hosen macht?

- es trösten
- das Missgeschick nicht besonders beachten
- das Kind tadeln oder bestrafen.

VII. Schlafgewohnheiten

Um welche Zeit geht das Kind abends schlafen? Um _____ Uhr

Wann steht es morgens auf? Um _____ Uhr

Ist es morgens ausgeschlafen?

- ja ja, meistens nein, fast nie

Braucht es lange, ehe es nach dem Schlafen ganz wach ist? ja nein

Schläft es während des Tages?

- nein ja, von _____ bis _____ Uhr unterschiedlich

Wehrt es sich gegen den Mittagsschlaf?

- im Allgemeinen ja im Allgemeinen nicht

Nimmt es Spielzeug mit ins Bett?

nein

ja, welches: _____

Lassen Sie es aufstehen, wenn es mittags nicht einschlaft oder nur sehr kurz schlaft?

ja, meistens

nein, meistens nicht

Haben Sie beobachtet, dass das Kind schwere Traume hat?

ja, oft

manchmal

selten

ich habe nicht darauf geachtet

VIII. Spielverhalten

Wie spielt das Kind am liebsten?

alleine

mit einem anderen Kind

mit mehreren anderen Kindern

mit einem Erwachsenen

Kann das Kind sich einige Zeit allein beschaftigen?

ja, sehr gut

ja, aber selten

nein, sehr schlecht

Regen Sie das Kind an, sich auch allein zu beschaftigen? ja nein

Mochte das Kind bei Ihren Tatigkeiten dabei sein und mitmachen?

nein

ja - Wie reagieren Sie dann? _____

Womit spielt das Kind am liebsten? _____

Lässt es sich gerne vorlesen oder Geschichten erzählen? ja nein

Spielt es gerne im Freien?

nein, es will bald wieder ins Haus

ja, am liebsten spielt es dort: _____

Womit hat es sich schon beschäftigt?

(Alles Zutreffende ankreuzen!)

Knetmasse

Bausteinen

Fingerfarben

Spielautos

Buntstiften

Bällen

Haushaltsgegenständen

Puppen

Spielen im und mit Wasser

Wie geht es mit Scheren und anderen gefährlichen Gegenständen um? _____

IX. Ängste des Kindes

Wie ängstlich ist das Kind im Allgemeinen?

- nicht ängstlich recht ängstlich sehr ängstlich

Wovor fürchtet sich das Kind?

(Alles Zutreffende ankreuzen!)

- großen Tieren kleinen Tieren Erwachsenen
 fremden Kindern Dunkelheit lauten Geräuschen
 Gewitter Geistern _____

Wie reagiert das Kind, wenn Sie versuchen, es zu beruhigen?

- Es lässt sich schnell trösten und ablenken.
 Es zeigt seine Angst noch mehr und ist erst langsam wieder zu beruhigen.

X. Sonstige Informationen

Sollten Sie weitere Informationen haben, notieren Sie diese bitte auf einem Extrablatt.

Eingewöhnung in Tagesbetreuung

Die Aufnahme von Kindern in Tagesbetreuungseinrichtungen bedarf einer sorgfältigen organisatorischen und fachlichen Vorbereitung und Durchführung, um nachteilige Folgen für die Entwicklung der Kinder, ihr Wohlbefinden und ihre Bindungen an die Eltern zu vermeiden. Insbesondere bei der Aufnahme von Säuglingen und Kleinkindern sind Vorkehrungen unerlässlich, die eine angemessene Gestaltung des Übergangs der Kinder aus ihren Familien in die Tagesbetreuung sicherstellen.

Grundlegende Merkmale einer gelingenden Eingewöhnung:

Alle Kinder sollen zu Beginn des Besuchs einer Kindertageseinrichtung während einer Eingewöhnungszeit von einem Elternteil (oder einer anderen Bindungsperson) begleitet werden. Diese Bindungsperson ist in der Gruppe des Kindes anwesend und steht dem Kind zur Sicherung und Unterstützung seiner Anpassungsleistungen zur Verfügung.

Die begleitete Eingewöhnungszeit dauert mindestens eine Woche. Für eine Mehrzahl der Krippenkinder sind zwei bis drei Wochen notwendig. Die Eingewöhnungszeit ist beendet, wenn das Kind eine tragfähige Beziehung zur Erzieherin aufgebaut hat und bei Bedarf von ihr beruhigt werden kann.

Die tägliche begleitete Anwesenheitszeit des Kindes in der Einrichtung sollte während der Eingewöhnungszeit zwischen ein und zwei Stunden dauern. In Abhängigkeit von der erkennbaren Belastung für das Kind können kürzere oder längere Zeiten der täglichen Anwesenheit sinnvoll sein. Vor dem vierten Tag sollen keine Versuche unternommen werden, das Kind einige Zeit ohne die Anwesenheit der Begleitperson zu betreuen. Wenn irgend möglich, sollte das Kind nach Abschluss der Eingewöhnungszeit während der ersten Wochen die Einrichtung nur halbtags besuchen.

Es sollten pro Gruppe nicht mehr als höchstens zwei Kinder pro Woche aufgenommen werden, besser nur ein Kind. Der Aufbau der Beziehung zur Erzieherin erfordert auch von dieser Zeit und Kraft, die durch die parallele Aufnahme mehrerer Kinder ebenfalls überfordert werden kann.

Die Eltern sollten bereits bei der Anmeldung des Kindes informiert werden, dass eine Begleitung des Kindes in den ersten ein bis drei Wochen von ihnen erwartet wird, um ihnen die Möglichkeit der Planung zu geben.

(Quelle: Kita-Debatte 1/1999)

Hinweise zur Sicherheit und Unfallverhütung

Für Kleinkinder existieren besondere Gefahrenquellen, auf die die nachfolgenden Hinweise zur "Sicherheit und Unfallverhütung" aufmerksam machen wollen. Neben der allgemeinen Vorsicht, empfiehlt es sich, spezielle Maßnahmen zur Sicherheit und Unfallverhütung zu treffen.

Gas und Strom: Kinder sind von Gas- und Stromquellen fern zu halten. Steckdosen sind mit Kindersicherungen zu versehen. Stecker an elektrischen Arbeitsgeräten stets herausziehen und wegräumen.

Küche: Herde sind in geeigneter Form so zu sichern, dass Kinder sich nicht verbrennen können. Es empfiehlt sich, beim Kochen die hinteren Platten zu benutzen, da diese in der Regel durch Kleinkinder nicht erreicht werden können. Scharfe Gegenstände wie Nadeln, Scheren und Messer sind wegzuräumen.

Feuer: Streichhölzer und Feuerzeuge sind kindersicher aufzubewahren. Kinder dürfen mit brennenden Kerzen nicht alleingelassen werden.

Giftstoffe: Putzmittel, Medikamente, Duftöle, Duftpetroleum und Kosmetika enthalten gefährliche Giftstoffe und dürfen für Kinder nicht zugänglich sein.

Es wird empfohlen beim Kauf pharmazeutischer und chemischer Artikel auf das Etikett zu schauen. Bei gefährlichen Produkten befindet sich hier meist der Hinweis, dass diese kindersicher aufzubewahren sind.

Alkohol, Zigaretten: Alkohol und Zigaretten sind für Kinder unerreichbar aufzubewahren. Die Hausbar soll verschlossen sein. Aschenbecher sollen geschlossen sein und regelmäßig geleert werden.

Fenster: Fenster sind, soweit sie für Kinder erreichbar sind, mit kindersicheren Sperren zu versehen.

Glasflächen: Glasflächen von Fenstern, Türen, Schrankfüllungen und Spiegeln sollen mit einer Splitterschutzfolie gesichert werden.

Böden, Teppiche: Böden und Teppiche sollen rutschfest und frei von Stolperstellen sein.

Treppen: Treppenstufen sollen mit Rutschleisten versehen werden. Je nach Alter der Kinder sollen Treppenzugänge durch ein Gitter gesichert werden, das verhindert, dass Kinder Treppen herunterfallen können.

Verkleidungen: Verkleidungen für Heizkörper und andere Gegenstände müssen fest verankert und klettersicher sein.

Einrichtung: Regale, Schränke, Fernseher sind fest zu verankern und gegen Umstürzen zu sichern. Scharfe Kanten und Ecken sind zu schützen. Dies gilt auch für alle Ausstattungsstücke, die der unmittelbaren Pflege und Betreuung der Kinder dienen (z. B. Badewanne, Wickeltisch, Laufstall, Kinderbett etc.). Der Abstand der Gitterstäbe bei Kinderbett und Laufstall darf nicht mehr als 7,5 cm und nicht weniger als 6 cm betragen, damit nicht Kopf oder Glieder eingeklemmt werden können.

Spielzeug: Bei Metall- und Plastikspielzeug ist auf scharfe Kanten zu achten. Plastikspielzeug, von dem Teile abbeißbar sind und verschluckt werden können, ist nicht zu verwenden.

Geprüfte Sicherheit: Es wird empfohlen, altersgemäße Ausstattungs- und Spielgeräte, die mit dem GS-Zeichen (Geprüfte Sicherheit) versehen sind,

zu kaufen. Das GS-Zeichen wird Produkten verliehen, die einer sicherheitstechnischen Überprüfung unterzogen wurden.

Plastiktüten: Plastiktüten sind für Kinder unerreichbar aufzubewahren. Zieht sich ein Kind unbemerkt eine Plastiktüte über den Kopf, kann das Material durch den Atem so fest angesaugt werden, dass Erstickungsgefahr besteht.

Haustiere: Große Haustiere (z. B. Hund, Katze) dürfen nicht mit einem Säugling oder Kleinkind allein gelassen werden.

Pflanzen: Blumentöpfe müssen sicher stehen. Zimmerpflanzen (z. B. Alpenveilchen) sowie verschiedene Gartengewächse (z. B. Goldregen, Maiglöckchen) können giftig sein. Es muss daher darauf geachtet werden, dass Kinder keine Blätter, Blüten oder Beeren in den Mund nehmen.

Balkone: Balkone, Terrassen und Loggien dürfen wegen der Absturzgefahr keine Klettermöglichkeiten bieten. Hier ist besonders auf Balkon- oder Terrassenmöbel sowie größeres Spielzeug zu achten!

Garten: Stehende und fließende Gewässer (Pool, Teich, Regentonne etc.) müssen gegen Hineinfallen gesichert werden. Giftpflanzen und Giftsträucher müssen entfernt werden. Im Garten aufgestellte Spielgeräte (Schaukel, Klettergerüst) müssen gut verankert und regelmäßig überprüft und gewartet werden. Rasenmäher, Gartengeräte, Pflanzenschutz- und Düngemittel müssen verschlossen aufbewahrt werden. Kellertreppen und Außensteckdosen sind mit Kindersicherungen zu sichern. Gartenausgänge zur Straße sind geschlossen zu halten.

Erste Hilfe: Pflaster, Verbandzeug und andere Erste-Hilfe-Materialien sind kindersicher, aber griffbereit zu lagern. Sinnvoll ist es, auch bei Spaziergängen entsprechendes Erste-Hilfe-Material mitzuführen.

Hilfe im Notfall: Die Rufnummern von Feuerwehr, Polizei und Vergiftungsnotruf sollen an deutlich sichtbarer Stelle immer verfügbar sein. Empfehlenswert ist eine Ergänzung durch die Telefonnummern der behandelnden Kinderärzte sowie der Eltern. Es ist ratsam, diese Telefonnummern bei Ausflügen und Spaziergängen bei sich zu führen.

Adressen

Beratungsstelle Kindertagespflege in Brandenburg Familien für Kinder gGmbH

Geisbergstr. 30, 10777 Berlin

E-Mail: info@familien-fuer-kinder.de

☎ 030 / 219 678 53, Fax: 030 / 210021-24

Für eine persönliche Beratung bei der Familien für Kinder gGmbH ist eine telefonische Anmeldung erforderlich.

Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

Moerserstr. 25, 47798 Krefeld

☎ 02151 / 154 159-0

<http://www.tagesmuetter-bundesverband.de>

Initiative Tagespflege in Kleinmachnow

c/o Edda Ziegler

☎ 033203 / 82640

E-Mail: edda.ziegler@web.de

Jugendämter

Eine aktuelle Liste der Adressen der Jugendämter finden Sie auf der Homepage des Landesjugendamtes Brandenburg:

www.lja.brandenburg.de

KibeTa e.V.

Kinderbetreuung in Tagespflege im Landkreis Oberhavel

Bianca Ast, Lehnitzstraße 69 16515 Oranienburg

☎ 03301 / 205338

E-Mail: kibeta@t-online.de

Kinderbetreuung Havelland e.V.

c/o Angelika Schaum, Lerchenweg 33c, 14641 Wustermark

☎ 033234 / 90566

www.kinderbetreuung-havelland.de

Kinderförderverein WIR e.V.

Kleine Gartenstr. 50a , 14776 Brandenburg a.d. Havel

☎ 03381 / 212727

www.wir-ev-brb.de/dienste.html

Kindertagespflege MOL e.V.

Liane Greiser, ☎ 033432 / 91910

www.Kindertagespflege-MOL.de

Landesjugendamt des Landes Brandenburg (LJA)

Hans-Wittwer-Straße 6, 16321 Bernau

☎ 03338 / 701 801 (Zentrale), Fax 03338 / 701 802

www.lja.brandenburg.de

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS)

Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

☎ 0331 / 866 3724

www.mbjs.brandenburg.de

Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB)

Königstr. 36B, 14109 Berlin

☎ 030 / 48 48 11 00

www.sfbf.berlin-brandenburg.de

E-Mail: info@sfbf.berlin-brandenburg.de

Steppke e. V.

Verein zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree

c/o: Kathrin Bergholtz, Löcknitzstr. 53, 15537 Grünheide (Mark)

☎ 03362/ 502031

www.steppeke-ev.de

Tagesmütter und -väter Frankfurt (Oder) e.V.

Birnbaumsmühle 14, 15234 Frankfurt (Oder)

☎ Kirstin Hiekel (Vorsitzende) 0335 / 4 00 19 09

E-Mail: info-tav@gmx.de